M F P A L e i p z i g G m b H

Anerkannte Prüfstelle für Baustoffe, Bauteile und Bauarten

PÜZ-Stelle nach Landesbauordnung (SAC 02), Bauproduktengesetz (NB 0800)

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-11021-01-00

Durch die DAkkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren, welche unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden kann.

Geschäftsbereich III – Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter: Dr.-Ing. Peter Nause
Arbeitsgruppe 3.1 – Brandverhalten von Bauprodukten

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P - SAC 02 / III - 496

vom 18.09.2010 1. Ausfertigung

Gegenstand: Polyurethan-Weichschaum „Soudal SMX Bauschaum“ in Einweg-Druckbehältern
Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998
als Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.1.1 Ausgabe 2010/1

Antragsteller: SOUDAL N.V.
Everdongenlaan 18-20
B-2300 Turnhout
Belgien

Ausstellungsdatum: 18.09.2010

Geltungsdauer bis: 17.09.2015

Bearbeiter: Dr.-Ing. W. Jank

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die Schriftform mit Originalstempel und Originalunterschrift des / der Zeichnungsberechtigten.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Sitz: Hans-Weigel-Straße 2b · D - 04319 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341/65 82-120
Fax: +49 (0) 341/65 82-181
E-Mail: jank@mfpa-leipzig.de

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 177 19
Ust.-Nr.: DE 813200649
Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
Kto.-Nr. 1100 560 781
BLZ 860 555 92

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines weißen einkomponentigen, selbstexpandierenden silanterminierten Polyurethan-Weichschaums aus Einwegdruckbehältern welcher als „Soudal SMX Bauschaum" bezeichnet wird und welcher ein normalentflammbarer Baustoff nach DIN 4102 Teil1 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) ist .
„Soudal SMX Bauschaum" gilt im Sinne der DIN 4102 Teil 1 als nicht brennend abfallend (abtropfend).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des silanterminierten Polyurethan-Weichschaums zum Isolieren, Montieren, Dämmen und Ausfüllen.
(Fugen nur zu 2/3 ausschäumen. Ausgehärteter Schaum mit einem scharfen Messer wegschneiden.)

1.2.2 Sofern Anforderungen an den silanterminierten Polyurethan-Weichschaums in Bezug auf die Standsicherheit oder die Absturzsicherung oder den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.3 Der silanterminierte Polyurethan-Weichschaum darf in flächigem Kontakt zu mineralischen Baustoffen wie Beton, Mauerwerk, Stei, Putz, Gipskarton, Holz, PS, PUR, PVC verwendet werden.

1.2.4 Poröser Untergrund ist leicht mit Wasser anzufeuchten.

1.2.5 Vor dem Gebrauch Dose mit Ventil nach unten ca. 30x kräftig schütteln.

1.2.6 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; zum Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Als Grundstoffe für den silanterminierten Polyurethan-Weichschaum müssen isocyanatefreies Polyurethan prepolymer und Treibgas verwendet werden.

2.2 Der Polyurethan-Weichschaum muss nach dem Aufschäumen und Aushärten eine Dichte von ca. 33 ± 3 kg/m³ aufweisen.

2.3 Der Polyurethan-Weichschaum muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102 Teil 1, Abschnitt 6.2 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

4 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.
Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.
Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC 02/III-496
- Baustoffklase normalentflammbar (DIN 4102-B2)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Sächischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2010/1, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, einzulegen.

7 Allgemeine Hinweise

7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

7.3 Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.



7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.
Als rechtsverbindliche Form gilt die Schriftform mit Originalstempel und Originalunterschrift der Zeichnungsberechtigten.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.
Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Leipzig, den 18. September 2010

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Dipl.-Phys. I. Kotthoff
Prüfstellenleiter